

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 377
S. 1260 - 1264

25. 02. 1992

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80 - 4040

Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Europastudien an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) Vom 9. Dezember 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Magistergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfung und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Magisterprüfung

- § 10 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Magisterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 18 Öffentliche Verteidigung der Magisterarbeit
- § 19 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Magisterurkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 23 Aberkennung des Magistergrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Zusatzstudiengang Europastudien soll Hochschulabsolventen unabhängig von ihrer studierten Fachrichtung und ihrer Staatsangehörigkeit ermöglichen, über ihre Fachausbildung hinaus und unter Erweiterung ihrer Sprachkenntnisse einen vertieften Einblick in die rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, historischen und kulturellen Probleme Europas, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft, zu gewinnen.

(2) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat* die sein bisheriges Fachstudium ergänzenden gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet Europastudien erworben hat, die Zusammenhänge dieses Gebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und sie in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit weiterzuentwickeln.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zusatzstudiengang Europastudien kann eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer

1. ein Studium mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder ein gleichwertiges Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes absolviert und die erforderliche Prüfung bestanden hat sowie
2. neben seiner Muttersprache eine weitere europäische Sprache in Wort und Schrift so beherrscht, daß sie den Anforderungen genügt, die vergleichsweise für die deutsche Sprache an den Erwerb des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts gestellt werden; eine nichteuropäische Sprache kann vom Prüfungsausschuß als äquivalent anerkannt werden.

(2) Wurde ein vergleichbares Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes durchgeführt und abgeschlossen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit des Abschlusses.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet auf der Grundlage entsprechender Zeugnisse oder einer Bescheinigung eines Fachvertreters einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, ob eine den Anforderungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 entsprechende Sprachbeherrschung vorliegt.

(4) Ausländische Studienbewerber ohne Deutsch als Muttersprache haben unabhängig von Absatz 1 Nr. 2 vor Aufnahme des Studiums hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Das Nähere regelt § 4 Abs. 3 der Einschreibungsordnung.

§ 3 Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät der RWTH den akademischen Grad „Magistra in Europastudien“ bzw. „Magister in Europastudien“ (abgekürzt: M.E.S.**).

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Zusatzstudiengang beträgt einschließlich der Magisterprüfung vier Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll insgesamt 100 Semesterwochenstunden (SWS) nicht übersteigen. Hiervon entfallen etwa 30 SWS auf den Pflichtbereich mit den Fächern Europapolitik, Europäische Wirtschaft und Europarecht und etwa 70 SWS auf den Wahlpflichtbereich, davon etwa jeweils zehn SWS auf die Fächer Europäische Geschichte, Kulturwissenschaften und Sozialwissenschaften und etwa 40 SWS auf die Erlangung der Kenntnisse in der dritten Sprache. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung wahlweise Schwerpunkte setzen sowie die Pflicht- und Wahlpflichtfächer in ein ausgewogenes Verhältnis zu einer eigenständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stellen kann.

* Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen wie Kandidat, Prüfer, Beisitzer usw. gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

** Vorbehaltlich einer vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Hochschulen nach § 93 Abs. 2 WissHG zu erlassenden Rechtsverordnung, die die Bezeichnung der Magistergrade und die Zuordnung der Magistergrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen regelt.

§ 5 Prüfung und Prüfungsfristen

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus
 1. sieben Fachprüfungen (§ 12 Abs. 2) und
 2. der Magisterarbeit (§ 16) und deren öffentlicher Verteidigung (§ 18).
- (2) Die Magisterprüfung wird in Abschnitte (Teilprüfungen) geteilt. Die Meldung zu jeder Fachprüfung ist mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Meldung zur ersten Fachprüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (§ 10) zu verbinden. Sie soll spätestens zu Beginn des zweiten Semesters erfolgen.
- (3) Die Meldung zu der Fachprüfung in der dritten Sprache soll zu Beginn des vierten Semesters, spätestens bis zum 20. Oktober des betreffenden Jahres beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Die Fachprüfung in der dritten Sprache muß vor der öffentlichen Verteidigung der Magisterarbeit abgeschlossen sein.
- (4) Die Meldung zur Magisterarbeit und deren öffentlicher Verteidigung soll bis zum 31. August des betreffenden Jahres erfolgen.
- (5) Das Thema der Magisterarbeit wird jeweils nach dem dritten Semester, und zwar in den beiden letzten Wochen des Monats September, ausgegeben. Die öffentliche Verteidigung der Magisterarbeit muß bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres erfolgt sein.
- (6) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag beschließen, die Meldefristen zu verlängern.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der RWTH einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Es ist zu gewährleisten, daß der Prüfungsausschuß mehrheitlich aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät besteht und die Pflichtfächer gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 hinreichend vertreten sind. Die Philosophische Fakultät bestimmt im Einvernehmen mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften aus dem Kreis der gewählten Mitglieder den Vorsitzenden; dieser muß der Philosophischen Fakultät angehören. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Prüfungsausschuß aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß den am Studium beteiligten Fachbereichen mindestens jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die beteiligten Fachbereiche.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, die nicht der Gruppe der Professoren angehören. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf in der Regel nur

ein Professor bestellt werden, der auch während des Studiums Lehrveranstaltungen durchgeführt hat. Zum Beisitzer darf in der Regel nur bestellt werden, wer eine akademische Abschlußprüfung abgelegt hat. Der Prüfungsausschuß kann darüber hinaus in begründeten Fällen im Studiengang tätige Lehrbeauftragte beauftragen, Prüfungen durchzuführen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für jede Fachprüfung, die mündlich durchgeführt wird, sowie für die Magisterarbeit und deren öffentliche Verteidigung jeweils einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt von sich aus den zweiten Prüfer bzw. den Beisitzer.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens drei Tage nach der Meldung zur jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für die Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist mindestens ein Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, kann die Prüfungsleistung in einem späteren Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird ein Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Magisterprüfung

§ 10

Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die in § 2 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
 2. an der RWTH für den Zusatzstudiengang Europastudien eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
 3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat:
 - 3.1 zur Fachprüfung Europapolitik I, II, III:
Vorlesungen/Übungen zu Europapolitik I, II, III (zehn SWS),
 - 3.2 zur Fachprüfung Europäische Wirtschaft I, II, III:
Vorlesungen/Übungen zu Europäische Wirtschaft I, II, III (zehn SWS),
 - 3.3 zur Fachprüfung Europarecht I, II, III:
Vorlesungen/Übungen zu Europarecht I, II, III (zehn SWS),
 - 3.4 zur Fachprüfung im Wahlpflichtfach aus dem Themenbereich Europäische Geschichte (insgesamt zehn SWS):
 - a) bei Wahl des Prüfungsfaches Wirtschafts- und Sozialgeschichte:
Vorlesungen/Übungen zur Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
 - b) bei Wahl des Prüfungsfaches Alte oder Mittlere Geschichte:
Vorlesungen/Übungen zur Europäischen Alten oder Mittleren Geschichte,
 - c) bei Wahl des Prüfungsfaches Neuere und Neueste Geschichte:
Vorlesungen/Übungen zur Europäischen Neuere und Neuesten Geschichte,
 - 3.5 zur Fachprüfung im Wahlpflichtfach aus dem Themenbereich Kulturwissenschaft (insgesamt zehn SWS):
 - a) bei Wahl des Prüfungsfaches Komparatistik:
Vorlesungen/Übungen zur Kulturwissenschaft aus dem Bereich der Komparatistik,
 - b) bei Wahl des Prüfungsfaches Romanistik:
Vorlesungen/Übungen zur Kulturwissenschaft aus dem Bereich der Romanistik,
 - c) bei Wahl des Prüfungsfaches Anglistik:
Vorlesungen/Übungen zur Kulturwissenschaft aus dem Bereich der Anglistik,
 - d) bei Wahl des Prüfungsfaches Hispanistik:
Vorlesungen/Übungen zur Kulturwissenschaft aus dem Bereich der Hispanistik,
 - e) bei Wahl des Prüfungsfaches Germanistik:
Vorlesungen/Übungen zur Kulturwissenschaft aus dem Bereich der Germanistik,
 - 3.6 zur Fachprüfung im Wahlpflichtfach aus dem Themenbereich Sozialwissenschaft (insgesamt zehn SWS):
 - a) bei Wahl des Prüfungsfaches Vergleichende Wirtschafts- und Sozialgeographie:
Vorlesungen/Übungen zur Vergleichenden Wirtschafts- und Sozialgeographie,
 - b) bei Wahl des Prüfungsfaches Vergleichende Soziologie:
Vorlesungen/Übungen zur Vergleichenden Soziologie,
 - c) bei Wahl des Prüfungsfaches Europäische Sozialpolitik:
Vorlesungen/Übungen zur Europäischen Sozialpolitik,
 - d) bei Wahl des Prüfungsfaches Vergleichende Institutionentheorie und -kunde:
Vorlesungen/Übungen zur Vergleichenden Institutionentheorie und -kunde,
 - 3.7 zur Fachprüfung in der dritten Sprache einschließlich Landeskunde und Fachsprache (40 SWS):
 - a) bei Wahl des Prüfungsfaches Französisch:
Vorlesungen/Übungen im Französischen,
 - b) bei Wahl des Prüfungsfaches Englisch:
Vorlesungen/Übungen im Englischen,
 - c) bei Wahl des Prüfungsfaches Spanisch:
Vorlesungen/Übungen im Spanischen,
 - d) bei Wahl des Prüfungsfaches Deutsch:
Vorlesungen/Übungen im Deutschen.

Die Meldung zur Magisterarbeit und zu deren öffentlicher Verteidigung nach § 5 Abs. 4 kann erst erfolgen, wenn die Fachprüfungen gemäß Satz 1 Nrn. 3.1 bis 3.6 bestanden sind und der Nachweis der Teilnahme an einer studiengangbezogenen Exkursion von mindestens zwei Exkursionstagen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist mit der Meldung zur ersten Fachprüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. bei der Meldung zu den jeweiligen Fachprüfungen die Nachweise über die Teilnahme der ihnen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zugeordneten Lehrveranstaltungen,

3. ein tabellarischer Lebenslauf,

4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in diesem Zusatzstudiengang oder einem vergleichbaren Studiengang eine Fachprüfung oder eine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,

5. gegebenenfalls die Namen der nach § 7 Abs. 3 vorgeschlagenen Prüfer; diese Benennung der Prüfer kann auch für jede Fachprüfung einzeln bis zu sieben Tagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin sowie für die Magisterarbeit und deren öffentliche Verteidigung bis zur Meldung zur Magisterarbeit und deren öffentlicher Verteidigung beim Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses erfolgen.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat in diesem Zusatzstudiengang oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Fachprüfung oder eine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Fachprüfungen können nur dann abgelegt werden, wenn der Kandidat die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den der jeweiligen Fachprüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zugeordneten Lehrveranstaltungen vorlegen kann; die Regelungen des § 8 bleiben unberührt.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zur letzten Fachprüfung die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Nachweise vorgelegt werden.

§ 12

Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus sieben Fachprüfungen sowie der Magisterarbeit und deren öffentlicher Verteidigung.

(2) Die Fachprüfungen der Magisterprüfung erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

1. Europapolitik I, II, III,
2. Europäische Wirtschaft I, II, III,
3. Europarecht I, II, III,
4. nach Wahl des Kandidaten auf eines der folgenden Wahlpflichtfächer aus dem Themenbereich Europäische Geschichte:
 - a) Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
 - b) Alte oder Mittlere Geschichte,
 - c) Neuere und Neueste Geschichte,
5. nach Wahl des Kandidaten auf eines der folgenden Wahlpflichtfächer aus dem Themenbereich Kulturwissenschaft:
 - a) Komparatistik,
 - b) Romanistik,
 - c) Anglistik,
 - d) Hispanistik,
 - e) Germanistik,
6. nach Wahl des Kandidaten auf eines der folgenden Wahlpflichtfächer aus dem Themenbereich Sozialwissenschaft:
 - a) Vergleichende Wirtschafts- und Sozialgeographie,
 - b) Vergleichende Soziologie,
 - c) Europäische Sozialpolitik,
 - d) Vergleichende Institutionentheorie und -kunde,
7. nach Wahl des Kandidaten als dritte Sprache auf eines der folgenden Fächer, die jeweils auch Landeskunde und Fachsprache umfassen:
 - a) Französisch,
 - b) Englisch,
 - c) Spanisch,
 - d) Deutsch.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 werden in mündlicher Form (§ 14) durchgeführt. Vor Beginn einer zu den Fachprüfungen führenden Lehrveranstaltung legt der Lehrende die Inhalte der Prüfungsleistung fest.

(5) Die Fachprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 7 wird in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt. Die Sprachanforderungen in der dritten Sprache sollen den Anforderungen entsprechen, die vergleichsweise für die deutsche Sprache mit dem Erwerb des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts verbunden sind.

(6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt und dauert drei Zeitstunden.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind möglich.

(4) Die Noten der Klausurarbeiten sind den Kandidaten nach der Bewertung möglichst umgehend mitzuteilen.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen der Fachprüfungen sowie der Magisterarbeit und deren öffentliche Verteidigung werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 7), so wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet.

(3) Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Für die Magisterarbeit und deren öffentliche Verteidigung wird eine Note entsprechend Absatz 3 festgelegt; hierbei wird die Note der Magisterarbeit gegenüber der Note für die öffentliche Verteidigung doppelt gewichtet.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten gemäß Absatz 3 sowie die Note der Magisterarbeit und deren öffentlicher Verteidigung gemäß Absatz 4 jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Fachnoten gemäß Absatz 2 und der Note gemäß Absatz 4 wie folgt: Die Fachnoten in den Fachprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 werden im Verhältnis 2 : 1 (Pflichtfächer zu Wahlpflichtfächern) gewichtet und gehen zu 35% in die Berechnung der Gesamtnote ein; die Fachnote in der Fachprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 geht zu 25% und die Note gemäß Absatz 4 zu 40% in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen, und zwar dann, wenn in jedem der Teile gemäß Absatz 6 mindestens die Note „sehr gut“ (bis 1,5) erreicht wurde.

§ 16 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein studiengangbezogenes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit den Prüfern entscheiden, daß die Arbeit auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßt wird.

(2) Das Thema der Magisterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Zulassung zur Magisterprüfung erfolgt ist und die in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Magisterarbeit muß in der Regel einem oder mehreren der Gegenstandsbereiche der Pflichtfächer gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 zuzurechnen sein. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Magisterprüfungsausschuß. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit zu machen.

(3) Die Magisterarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 gestellt und betreut werden, der eines der Pflichtfächer gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 lehrt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Magisterprüfungsausschuß.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig nach Antragstellung ein Thema für seine Magisterarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Magisterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist maschinenschriftlich und gebunden in zweifacher Ausfertigung fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt und sie betreut hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (bis 4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (bis 4,0) oder besser sind.

§ 18 Öffentliche Verteidigung der Magisterarbeit

(1) Die öffentliche Verteidigung findet nur statt, wenn die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurde.

(2) Die öffentliche Verteidigung der Magisterarbeit erfolgt hochschulöffentlich und dauert in der Regel 60 bis 90 Minuten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt den Kandidaten und die Hochschulöffentlichkeit rechtzeitig ein, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin der öffentlichen Verteidigung der Magisterarbeit.

(4) Der Betreuer der Magisterarbeit gemäß § 16 Abs. 3 leitet die öffentliche Verteidigung der Magisterarbeit.

(5) Zu Beginn der öffentlichen Verteidigung trägt der Kandidat die zentralen Fragestellungen und wichtigsten Ergebnisse seiner Magisterarbeit vor. Dieser Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern; er wird nicht gesondert bewertet.

(6) Während der öffentlichen Verteidigung der Magisterarbeit sind alle im Studiengang Lehrenden berechtigt, Fragen zur vorgestellten Magisterarbeit zu stellen.

(7) Unmittelbar nach Beendigung der öffentlichen Verteidigung der Magisterarbeit legen die beiden Prüfer nach § 17 Abs. 2 ihre Noten gemäß § 15 Abs. 1 fest; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note für die öffentliche Verteidigung der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer gebildet.

§ 19

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Fachprüfungen, die Magisterarbeit und deren öffentliche Verteidigung können bei „nicht ausreichenden“ (5,0) Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 16 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit und deren öffentlicher Verteidigung ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Fachprüfungen ist auf schriftlichen Antrag des Kandidaten in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt jeweils die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel im jeweils folgenden Jahr nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung stattfinden.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 20

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und das Thema der Magisterarbeit enthält. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Hat der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(5) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades gemäß § 3 beurkundet. Die Magisterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Magisterurkunde wird von dem Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Prüfung ist dies dem Kandidaten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Aberkennung des Magistergrades

Der Magistergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Philosophische Fakultät.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer, und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 7 - Philosophische Fakultät - vom 31. 10. 1990 und 15. 5. 1991 und des Senats der RWTH Aachen vom 31. 1. und 21. 11. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 3. 1991 - II A 6-8140.54.

Aachen, den 9. Dezember 1991

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
Universitätsprofessor Dr. Habetha